



**Gesetzentwurf**  
**der AfD Fraktion**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

- Absenkung Quorum Volksbegehren

und Absenkung Zustimmungsquorum Volksentscheid -

Gesetz zur Absenkung des Quorums für Volksbegehren und zur Absenkung des  
Zustimmungsquorums für Volksentscheide

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1:**

## **Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.12.2014  
(GVOBl. 2014, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl.  
1008) wird wie folgt geändert:

Artikel 49 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 5 wird die Zahlenangabe „80.000“ durch die Zahlenangabe  
„50.000“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahlenangabe „mindestens 15 vom Hundert“ durch  
die Zahlenangabe „mindestens 5 vom Hundert“ ersetzt.

### **Artikel 2:**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Volker Schnurrbusch und die AfD-Fraktion

## **Begründung:**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sieht die Möglichkeit vor, dass Gesetzgebungsverfahren auch durch Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheide betrieben werden können. Sofern Gesetzesinitiativen vom Landtag aber nicht konstruktiv aufgegriffen werden, ist das weitere Verfahren hierzu sehr aufwendig, und es sind hohe Hürden zu überwinden, die einer bürgernahen Beteiligung entgegenstehen. Dies gilt besonders für die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden.

Lediglich die sog. Initiative aus dem Volk als erste Stufe im dreistufigen Volksgesetzgebungsverfahren hat seit dem Jahr 1995 eine größere praktische Bedeutung erlangt. Die bisher eingebrachten Initiativen betrafen dabei unterschiedliche Bereiche der politischen Willensbildung oder Gesetzesentwürfe, die in die Beratung des Landtages eingebracht worden sind. In einzelnen Fällen ist dabei dem Anliegen der Initiative entsprochen worden (z. B. die Volksinitiative "Kinderrechte stärken – Armut bekämpfen" im Jahr 2010), ansonsten wurden die Volksinitiativen vom Landtag abgelehnt oder für unzulässig erklärt.

Das im Fall einer gescheiterten Initiative auf der zweiten Stufe durchzuführende Volksbegehren (§ 49 Abs. 1 Landesverfassung) hat seit dem Jahr 1995 nur ein einziges Mal das dafür notwendige Quorum erreicht (Volksbegehren zur Wiedereinführung des Buß- und Bettages 1996/1997, das danach auf der Ebene des Volksentscheids scheiterte). Ansonsten wurden die notwendigen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt.

In der Praxis läuft die Verfassung also ins Leere, so dass die Gefahr besteht, dass die Bürger von einer direkten Mitbestimmung bei dem Erlass von Gesetzen ausgeschlossen sind. Soll die Landesverfassung mit Leben erfüllt werden, müssen das Quorum für das Volksbegehren und das Zustimmungsquorum für den Volksentscheid gesenkt werden.

Als Vorstufe eines Volksentscheids sollen daher die Zustimmungsanforderungen für Volksbegehren von bisher 80.000 auf 50.000 Stimmberechtigte reduziert werden.

Auch in der Verfassungspraxis Schleswig-Holsteins besteht für Volksentscheide ein besonders hohes Zustimmungsquorum von mindestens 15 % der Stimmberechtigten (§ 49 Abs. 4 Landesverfassung). Nach dem Scheitern des Volksentscheids zur Wiedereinführung des Buß- und Bettages im Jahr 1997 ist nur noch ein weiterer Volksentscheid in Schleswig-Holstein durchgeführt worden. Dieser Volksentscheid ("WIR gegen die Rechtschreibreform") war im Jahr 1998 zwar zunächst erfolgreich, doch wurde die dadurch herbeigeführte Änderung des Schulgesetzes durch den

Landtag bereits ein Jahr später wieder rückgängig gemacht und die neue Rechtschreibung auch in Schleswig-Holstein eingeführt.

Auch in anderen Bundesländern sind hohe Zustimmungsquoren oft die Ursache dafür, dass Volksentscheide „unecht“ scheitern, in dem sie zwar eine deutliche Stimmenmehrheit erhalten, gleichzeitig aber das bestehende Quorum verfehlen.

Auch auf der Ebene der Volksentscheide ist daher eine Stärkung der plebiszitären Elemente der Landesverfassung von Schleswig-Holstein zu befürworten, indem das maßgebliche Zustimmungsquorum von 15 % auf 5 % abgesenkt wird.